Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats
Bezugspreis:
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, T. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Anzeigen-Preis: 1/1 Seite 200.— zl, 1/2 Seite 100.— zl, 1/4 Seite 55.— zl, 1/8 Seite 30.— zl, 1/16 Seite 16.— zl.
Annahmeschluß: am 12 und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1926 | No. 6

Das Handwerk und der Verband für Handel und Gewerbe.

Von Otto Mix, Verbandsvorsitzender.

In absehbarer Zeit wird unser Verband den größten Teil der deutschstammigen gewerbetreibenden Bevölkerung unseres Bezirks umfassen. Schon heute läßt sich übersehen, daß die Mehrzahl unserer Mitglieder dem Handwerkerstand angehoren oder aus ihm hervorgegangen sind. Es muß daher Aufgabe des Verbandes sein, in weitestgehendem Maße die Interessen dieser Gruppe wahrzunehmen. Es bestehen keine Zweifel darüber, daß der Handwerkerstand in unserem Verband zwar der zahlenmaßig großere, den anderen Standen gegenüber aber auch der wirtschaftlich schwachere ist. Hierin zeigt sich aber der Wert unseres Verbandes, daß wir durch Opferfreudigkeit in Gestalt von höheren Beitragen der wirtschaftlich Starkeren die Möglichkeit haben, die Vorteile unserer Organisation auch den Minderbemittelten in weitestgehendem Maße zukommen zu lassen. Obschon wir noch in der Organisation begriffen sind, sehen wir doch schon, wie groß die Notlage des Handwerkerstandes ist. Der weitere Ausbau der Verbandseinrichtungen und die damit ermöglichte Statistik wird uns bald noch großere Klarheit bringen, und es wird unsere Hauptaufgabe sein, die Ursachen der Not zu ergründen. Haben wir erst einmal die Ursachen erkannt, so werden auch Mittel und Wege zur Gesundung, zur Festigung und zum Fortschritt gefunden werden. Die Aufgaben, die dem Verband und seiner Führung erwachsen, sind groß, und mancher wird vielleicht sagen: unlösbar. Aber nichts ist unlösbar, wenn der gute Wille vorhanden ist.

Der gute Wille darf aber nicht nur bei Einigen vorhanden sein, sondern er muß im gesamten Handwerkerstand lebendig werden. Genau wie der Bauer ist auch der Handwerker an sich konservativ. Das Festhalten an alten Zunftbrauchen ist gewiß eine schöne Sitte und sollte auch weiter gepflegt werden. Dagegen muß mit dem Festhalten an alten Wirtschafts- und Arbeitsmethoden unbedingt gebrochen werden. Es müssen neue Organisationsformen gefunden werden, die sich den neuen Verhaltnissen anpassen. Unser Verband z. B. ist eine solche neue Organisationsform. Es wird im Interesse unserer Handwerker liegen, daß sie sich restlos dem Verband für Handel und Gewerbe anschließen.

Einige Ursachen der großen Notlage lassen sich heut schon übersehen. Da ist zunachst die Unmöglichkeit, Spargelder anzusammeln. In der Vorkriegszeit hatte jeder die Möglichkeit, einen wenn auch noch so geringen Betrag als Spargeld für Falle der außersten Not zurückzulegen. Diese Rucklagen spielten bei dem Handwerker eine große Rolle, sie waren zum Teil das Sicherheitsventil für seine Existenz. Bei dem heutigen, schwankenden Kurs des Geldes ist es nicht ratsam, Gelder zu sammeln. Die Spartatigkeit muß aber dadurch wieder angeregt werden, daß dem Handwerker die Möglichkeit gegeben wird, auch die kleinsten Betrage zu einem festen Wert umgerechnet anzulegen.

Die allgemeine Geldnot, die ganz Polen bedrückt, wirkt sich naturgemaß im kleinen Handwerkerstand ganz besonders aus. Wenn der Handwerker seinem Beruf nachgehen soll, so kann er sich nicht standig, wie es hier nötig ist, um den Kursstand kümmern. Vielfach fehlen ihm auch die dem Kaufmann zum Zweck der Information zur Verfügung stehenden Verbindungen. Eine gewisse Schwerfalligkeit in kaufmannischen Geschaften kommt dazu. Die Abhangigkeit vom wirtschaftlich Starkeren zwingt ihn zur Hergabe von Krediten, die er eigentlich gar nicht geben kann, zumal er selbst kaum Kredite bekommt. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß eine genaue Kalkulation selbst für den Großkaufmann in einer Zeit der schwankenden Geldwahrung sehr schwer ist. Für den Handwerker, der langere Zeit zur Fertigstellung einer Arbeit benötigt, gestaltet sich eine Kalkulation noch viel schwieriger, so daß er unter Umstanden heute einen viel zu niedrigen Preis fordert und dadurch Verluste erleidet und morgen eine zu hohe Forderung stellt, die ihm Auseinandersetzungen mit seinem Auftraggeber und Verlust der Kundschaft einbringt.

Fortgesetzte Aufklarung und Beratung durch den Verband ist das einzige Mittel, wirksam zu helfen.

In den Fallen, wo die Notlage so groß geworden ist — und es gibt leider viele solcher Falle — daß der Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, muß mit Barmitteln eingesprungen werden. Diese müssen langfristig auf festvalutarischer Basis zu geringem Zinssatz hergegeben werden. Prüfungs- und Aufsichtsinstanz muß der Verband sein, Geldgeber die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kreditgenossenschaften. Unbedingt ist bei Kredithergabe darauf zu achten, daß diese Gelder nicht zu spekulativen Zwecken verwendet werden.

Handwerksunternehmungen, die noch Substanz hinter sich haben, bei denen also von einem direkten Notstand noch nicht gesprochen werden kann, benötigen von Zeit zu Zeit Kredite zur Ausführung von größeren Arbeiten, Lohnzahlungen, Ankauf von Materialien usw. Auch hier muß für die Beschaffung von Krediten gesorgt werden, doch müssen diese auf fester Basis zu normaler bankmaßiger Verzinsung hergegeben werden.

Eine weitere Beschaffung von Krediten wird notwendig sein für junge Handwerker, die die Absicht haben, sich hier selbstandig zu machen. In diesen Fallen würde es sich empfehlen, außer etwas Bargeld als Betriebskapital, die notwendigen Einrichtungsgegenstande und Werkzeuge zu beschaffen. Allerdings müssen wir uns stets vor Augen halten, daß in Zeiten einer schwankenden Wahrung, wie augenblicklich, von der Aufnahme von Krediten auf fester Basis dringend abzuraten ist, wenn nicht die unbedingte Notwendigkeit vorliegt.

Bei der Erörterung der Kreditfragen muß an dieser Stelle auch Einiges über die Ausstellung von Wechseln gesagt werden, da die Hergabe von Krediten meistenteils auf Grund von Wechseln erfolgt. Fruher ging der korrekte Kaufmann und Handwerker mit großer Vorsicht an die Ausstellung eines Wechsels heran, er war sich bewußt, daß dieser unbedingt am Verfalltage eingelöst werden mußte, er war sich aber auch weiter bewußt, daß er bei Nichteinlösung seinem

Gläubiger das Recht gab, sofort das Konkursverfahren über sein Vermögen zu beantragen, da er sich durch die Nichteinlösung für zahlungsunfähig erklärte. Heute werden mit einer gewissen Unbesorgtheit Wechsel ausgestellt, die dann am Verfalltag nicht eingelöst werden können und zum Protest gehen. Die Menge der Wechselproteste eines Landes ist der Gradmesser für die Kreditfähigkeit; man muß sich darüber klar sein, daß man mit jedem Wechsel, den man zum Protest gehen läßt, nicht nur seinen Kredit, sondern auch den des ganzen Landes herabsetzt.

Hand in Hand mit der Kreditbeschaffung muß der Ausbau des Auskunftswesens gehen. Wieviel Verluste könnten vermieden werden, wenn der Lieferant, der Handwerker, sich vorher über die Verhältnisse seines Auftraggebers unterrichten würde. Es ist in vielen Fällen besser, ein Geschäft nicht zu machen, als hinterher Ärger und Verluste zu haben. Während der Kaufmann die Handelsauskunfteien in weitestgehendem Maße benützt, bedient sich der Handwerker im allgemeinen dieser neuzeitlichen Einrichtungen nicht. Das moderne Auskunftswesen hat natürlich auch seine schwachen Seiten. Der Großkaufmann wird sich auf die Auskunft von nur einer Stelle nicht verlassen, er wird bei mehreren anfragen. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben es mit sich gebracht, daß Existenzen groß geworden sind, die alte kaufmännische Sitten, Treu und Glauben nicht mehr kennen und in grob egoistischer Rücksichtslosigkeit unter Schädigung Anderer nur ihren eigenen Vorteil im Auge haben. Solche Leute verstehen es, sich den Anschein eines anständigen Kaufmanns zu geben. Sie verschaffen sich eine günstige Auskunft dadurch, daß sie bei einer oder zwei alten, angesehenen Firmen kaufen und prompt zahlen und diese Stellen bei neuen anderweitigen Aufträgen als Referenzen aufgeben. Die befragten Firmen können natürlich nur günstig berichten, und die späteren Kreditgeber, meistens kleinere Geschäftsleute und Handwerker, sind die Leidtragenden. Hier muß der Verband einsetzen und durch seine vielen Verbindungen an allen Orten richtige Auskunft erteilen können und die von anderen gegebene nachprüfen.

Die größte Belastung für den Gewerbetreibenden sind augenblicklich die Steuern. Jeder Staat muß natürlich Steuern einziehen, sie dürfen nur nicht ungerecht sein und Formen annehmen, die unerträglich werden. Die Aufgabe des Verbandes kann es nur sein, seine Mitglieder in jeder Weise zu beraten. Dazu ist es aber notwendig, daß die Mitglieder nicht erst unsere Hilfe in Anspruch nehmen, wenn die gestellten Termine bereits abgelaufen sind. Es ist bei dieser Gelegenheit dem Handwerker immer wieder anzuraten, sich eine geordnete Buchführung anzulegen, er wird zweifellos bei Berufungen besser wegkommen, wenn er in der Lage ist, seine Einnahmen und Ausgaben buchmäßig nachzuweisen. Auch hierbei soll der Verband seinen Mitgliedern mit Rat und Tat helfen.

Die bis jetzt erörterten Punkte sind kaufmännischer Natur gewesen. Nun soll noch Einiges über die Note in bezug auf die Technik im Handwerk gesagt werden. Da sind in erster Linie die hohen Paßgebühren, die das Handwerk auf seinen bisherigen Standpunkt verharren lassen, wenn nicht sogar zurückbringen. Es kann von niemandem bestritten werden, daß in der deutschen Technik auf allen Gebieten fortgesetzt Verbesserungen gebracht werden, worauf natürlich auch der Handwerker scharf aufpassen muß, um nicht ins Hintertreffen zu geraten. Durch die hohen Paßgebühren, die für den kleinen Mann besonders unerschwinglich sind, wird ihm die Möglichkeit genommen, sich über den Fortschritt in seinem Beruf zu unterrichten. Hier könnte die Handwerkskammer eine segensreiche Tätigkeit entfalten, wenn sie ihrerseits darauf hinarbeiten würde, diese chinesische Mauer zu beseitigen. Auch der Verband muß allen seinen Einfluß geltend machen, daß die Paßgebühren herabgesetzt, wenn nicht gar beseitigt werden. In Deutschland, wo die Berufe zu großen Fachorganisationen zusammengeschlossen sind, erfolgt die Beratung der Mitglieder durch die von den Organisationen herausgegebenen Zeitungen. Der Verband muß mit allen diesen Verbänden Fühlung nehmen und die wichtigsten Dinge in unserem Verbandsorgan wiedergeben. Man soll dabei nicht zu ängstlich sein, daß man etwas bringen könnte, was den anderen nicht interessiert. Es ist in vielen Fällen ganz gut, wenn man Gelegenheit hat, etwas aus einer anderen Branche zu lesen. Für die Verbandsleitung aber erwächst daraus die Pflicht, die Verbandszeitung zu einer wirklich großzügig angelegten Wirtschaftszeitung auszubauen.

Eine deutsche Handwerkerfamilie.

Vor über 200 Jahren wanderte die Schornsteinfegerfamilie J e e n i c k e aus dem Westen nach unserem Teilgebiet.

Der erste Jeenicke war Schornsteinfegergeselle und zog von Barby, Provinz Sachsen, wo er geboren war, nach Berlin. Dort oder in Potsdam arbeitete er auch in den Schlössern des alten Fritz. Einmal gelangte er aus Versehen durch die Esse in ein Prunkzimmer, in dem Orden und andere Schmuckstücke lagen. Er besah sich alles genau, steckte sich wohl auch einen Orden an, und trat vor den Spiegel, um festzustellen, wie sich diese schöne Auszeichnung auf seiner schwarzen Uniform ausnahme. Dann legte er alles wieder sorgsam an seinen Ort und verschwand durch denselben Kamin, durch den er gekommen war.

Der alte Fritz hatte aus einem Nachbarzimmer den Vorgang lächelnd beobachtet. Er ließ den Gesellen vor sich kommen und fand Wohlgefallen an der ehrerbietigen und offenen Art des Mannes.

Auf des Königs Befehl wurde ihm darauf das Meisteramt im Netzegau, der 1772 an Preußen gefallen war, übertragen. Jeenicke wurde Schornsteinrevisor mit dem Wohnsitz in Schneidemühl und in einem Bezirk, der sich 7 Meilen im Umkreis von der Stadt erstreckte, also, Usch, Czarnikau, Kolmar, Filehne und andere Orte umfaßte.

Schneidemühl war zu jener Zeit eher ein Dorf zu nennen. Die einwandernden Deutschen fanden weder Schule noch Kirche vor; sie waren ganz auf sich allein gestellt; was sie schaffen wollten, mußten sie aus sich heraus mit eigenen Mitteln zu erreichen suchen. Der neue Schornsteinfegermeister wußte sich bald eine geachtete Stellung unter seinen Landsleuten zu verschaffen und wurde einer ihrer Führer, die offen und mutig für die Verbreitung deutscher Kultur eintraten.

Er wurde Beigeordneter der Stadtverwaltung und Mitglied des Gemeindekirchenrates. Unter großen Opfern und Mühen wurde ein Gebäude errichtet, daß gemeinsam für Kirchen- und Schulzwecke diente. Jeenicke holte Lehrer aus Barby, seiner alten Heimat, herbei.

Mit der Zeit genügte aber die Holzkirche nicht mehr und man sehnte sich nach einer würdigeren Stätte der Andacht. Auf dem alten Markte in Schneidemühl sollte eine neue Kirche errichtet werden. Doch der polnische Landrat konnte sich zu einer Bauerlaubnis nicht entschließen, da die Katholiken den Evangelischen den schönen Platz auf dem Markte neideten und durchaus verlangten, daß die neue Kirche außerhalb der Stadt errichtet würde.

In ihrer Not schickten die evangelischen Deutschen den alten Jeenicke nach Berlin zum König Friedrich Wilhelm II. und der Schornsteinfegermeister erreichte wirklich die Erlaubnis, die geplante Kirche auf dem Markte zu errichten.

So vergalt der alte Handwerksmeister durch treue deutsche Kulturarbeit die Wohltaten, die ihm einst vom Königshause erwiesen wurden.

Das Meisteramt pflanzte sich in der Familie bis auf den heutigen Tag fort, und alle Söhne haben im Sinne ihres Vorfahren ihre Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit gestellt. Um so tragischer ist es, daß dem letzten Nachkommen vor kurzer Zeit der Schornsteinfegerbezirk vom Starosten in Czarnikau gekündigt worden ist. Z w e i h u n d e r t j ä h r i g e F a m i l i e n t r a d i t i o n u n d E r f a h r u n g i m s e l b e n B e r u f e k o m m e n n i c h t a u f g e g e n d i e G r u n d s ä t z e d e s W e s t m a r k e n v e r e i n s.

Im weiteren Ausbau unserer Organisation wird es sich als notwendig erweisen, die einzelnen Handwerksarten zu besonderen Fachgruppen zusammenzufassen, diese Gruppen dann von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Aussprachen zusammenzubringen, wobei sich Gelegenheit bieten wird, ihnen sachverständigen Rat zu erteilen.

Und nun zum Schluß noch Einiges über die Heranbildung des Nachwuchses. Es erübrigt sich darüber zu schreiben, daß unsere Jugend der polnischen Sprache mächtig sein muß. Es wird ja auch nicht mehr lange dauern, bis jeder Lehrling diese Sprache vollständig beherrscht. Alle dahingehenden Bestrebungen sind natürlich zu unterstützen, und der Posener Handwerkerverein hat sich dadurch ein Verdienst erworben, daß er einen ständigen Polnischen Sprachkursus für Lehrlinge eingerichtet hat.

Was aber für das gesamte Handwerk noch fehlt, das sind Fortbildungskurse in allen Dingen, die mit dem Beruf des Handwerkers zusammenhängen. Diese Kurse in den Abendstunden für längere Dauer abzuhalten, ist nicht zweckdienlich. Sie müßten eine gewisse Zeitspanne umfassen und am Tage abgehalten werden, damit auch die in dem ganzen Gebiet verstreut wohnenden Handwerker die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen. Diese Angelegenheit bedarf noch weiterer Klärung. Für derartige Kurse kämen natürlich nicht nur Lehrlinge, sondern auch Gehilfen in Frage. Für die in der Stadt Posen wohnenden wäre ja die Möglichkeit zur Abhaltung von Abendkursen gegeben, wenn sich genügend Teilnehmer finden. Leider sind die Versuche, die der Handwerkerverein vorerst mit Zeichenkursen machte, nicht zur Zufriedenheit ausgefallen. Die Ursache lag daran, daß die jungen Leute in den Abendstunden sich zumeist sportlich betätigten. Man soll Anhänger des Sportes sein und diese Bestrebungen auch unterstützen. Für den jungen Kaufmann und Bankangestellten, der sich tagsüber im Büro aufhalten muß, ist die Durcharbeitung des Körpers in der freien Zeit eine unbedingte Notwendigkeit. Dies trifft auch zu bei Handwerkern, die eine sitzende Beschäftigung haben, bei den anderen Handwerksberufen aber erscheint es viel notwendiger, daß sich die jungen Leute in der freien Zeit mehr ihrer geistigen Fortbildung widmen, denn vom Fußballspiel z. B. können sie nicht leben.

Jedenfalls sind die Aufgaben, die dem Verband für Handel und Gewerbe in bezug auf das Handwerk gestellt werden, groß. Wenn es ihm gelingt, sich das Vertrauen und die Mitarbeit der Handwerker zu erringen, kann er eine segensreiche Tätigkeit entfalten.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 66 vom 10. 7. 1926.

Vertrag:

Pos. 385 — Konziliations- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Polen und der Schweiz, unterzeichnet in Bern am 7. 3. 1925.... 756

Regierungserklärung:

386 — vom 25. 6. 1926 über den Austausch der Ratifikationsurkunden des in Bern am 7. 3. 1925 unterzeichneten Konziliations- und Schiedsgerichtsvertrages zwischen Polen und der Schweiz 762

Vertrag:

387 — betr. wissenschaftliche, literarische und Schulbeziehungen zwischen Polen und Belgien, unterzeichnet in Warszawa am 1. 9. 1925........ 762

Regierungserklärung:

388 — vom 28. 6. 1926 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden des in Warszawa am 1. 9. 1925 unterzeichneten Vertrages über die wissenschaftlichen, literarischen und Schulbeziehungen zwischen Polen und Belgien........ 767

Verordnungen des Ministerrates:

389 — vom 23. 6. 1926 über die Abtrennung des Dorfes Smoligów von der Gemeinde Kisielin im Kreise Horochów und seine Einverleibung in die Gemeinde Torczyn im Kreise Łuck........ 767

390 — vom 23. 6. 1926 über die Abtrennung der Orte: Karolin-Dobrowolszczyzna, Karolin-Piask und Fiszki-Tyrkina von der Gemeinde Nowy Dwór im Kreise Sokole und ihre Einverleibung in die Gemeinde Hornica im Kreise Grodno........ 767

391 — vom 23. 6. 1926 über die Abtrennung der Gemeinde Lelików vom Kreise Kamień-Koszyrski und der Gemeinden Lubieszów und Uhrynicze vom Kreise Pińsk und die Einverleibung der Gemeinde Lelików in den Kreis Kobryń und der Gemeinden Lubieszów und Uhrynicze in den Kreis Kamień-Koszyrski........ 768

392 — vom 1. 7. 1926 betr. Verordnung des Ministerrates vom 24. 8. 1922 über die Erweiterung der Grenzen der Stadt Skierniewice........ 768

Verordnungen:

393 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Justizminister, dem Innenminister und dem Finanzminister vom 12. 6. 1926 über die Ausdehnung der Geltungskraft der Verordnungen betr. Schlichtung von Sammelstreitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Landarbeitern auf das zur Republik Polen gehörende Gebiet von Spisz und Orawa 769

394 (übersetzt) Nr. 14. des Kriegsministers vom 15. 6. 1926 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 13. 6. 1925 betr. Ausführung des Gesetzes vom 18. 7. 1924 über die grundsätzlichen Pflichten und Rechte der Mannschaften des polnischen Heeres........ 769

395 — des Agrarreformministers vom 19. 6. 1926 im Einverständnis mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Domänen über die Abänderung des Statutes der Staatlichen Agrarbank (Państwowy Bank Rolny)........ 769

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 67 vom 13. 7. 1926.

Verordnungen:

Pos. 396 — des Justizministers vom 26. 6. 1926 über die Aufhebung des Friedensgerichtes beim Kreisgericht in Nowo........ 771

397 — des Finanzministers vom 7. Juli 1926 über die vollständige Einführung des Spiritusmonopols in der Wojewodschaft Lemberg........ 771

398 — (übersetzt Nr. 14) des Finanzministers vom 8. Juli 1926 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über Vervollständigung des Haushaltsvoranschlages für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1926 und des Haushaltsvoranschlages für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1926........ 772

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68 vom 14. 7. 1926.

Verordnung des Ministerrates:

Pos. 399 — vom 1. 7. 1926 betr. Zeitpunkt der Beamtenprüfungen 773

Bekanntmachung des Präsidenten des Ministerrates:

400 — (übersetzt bereits in Nr. 8 von 1926) — vom 26. 6. 1926 betr. Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht........ 773

Verordnungen:

401 — des Innenministers vom 30. 6. 1926 betr. Dispensierung von Heilmitteln in Apotheken und ihre Preisbestimmung........ 779

402 — des Innenministers vom 1. 7. 1926 betr. Apothekertaxe........ 788

403 — (übersetzt Nr. 14) — des Kriegs- und Finanzministers sowie des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 5. 7. 1926 betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung des Kriegs- und Finanzministers sowie des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 10. 1. 1923 zum Gesetz vom 18. 3. 1921 über die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Familien, sowie über die Versorgung der Familien Gefallener und Verstorbener, deren Tod im ursächlichen Zusammenhange mit dem Heeresdienste steht, desgleichen zum Gesetz vom 4. 8. 1922 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. 3. 1921 über die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Familien, sowie über die Versorgung der Familien Gefallener und Verstorbener, deren Tod im ursächlichen Zusammenhange mit dem Heeresdienste steht........ 788

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 69 vom 16. 7. 1926.

Verordnung:

Pos. 404 (übersetzt Nr. 14) — des Finanzministers vom 24. 6. 1926 betr. den Automobil-, Motorrad- und Fahrradverkehr über die Zollgrenze der Republik Polen........ 789

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 70 vom 19. 7. 1926.

Verordnungen:

Pos. 405 — (übersetzt Nr. 14) des Innenministers vom 5. 7. 1926 über die Revision der Apotheken........ 805

406 — (übersetzt Nr. 14) des Innenministers vom 30. 6. 1926 über die Herstellung und den Umsatz pharmazeutischer Spezialartikel........ 810

407 — des Finanzministers vom 30. 6. 1926 über die Vervollständigung des § 6 der Verordnung des Finanzministers vom 13. 12. 1920 betr. die Zollausführungsbestimmungen........ 813

408 — (übersetzt Nr. 14) des Finanzministers vom 14. 7. 1926 über die Herausgabe der Serie XII der 8prozentigen Schatzscheine.. 815

409 (übersetzt Nr. 14) — des Eisenbahnministers vom 8. 7. 1926 herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministerien für Finanzen, Industrie und Handel, Landwirtschaft und staatliche

Sprechstunden des Handelsministers.

Der Minister für Handel und Gewerbe E. Kwiatkowski wird vom 1. Juli 1926 ab Interessenten an folgenden Tagen empfangen: Montags, Mittwochs und Freitags in der Zeit von 11—13.

Wichtig für Schankbetriebe.

Im Sinne des Art. 24 des Gesetzes über die Besteuerung von Bier (Dz. Ust. R. P. Nr. 65, Pos. 635, vom 29. Juli 1924) müssen sämtliche Gefäße, die beim Bierverkauf Verwendung finden, ausgemessen und ihr Inhalt auf den Gläsern in Zehnteln vermerkt sein. Aus Konkurrenzgründen wird vielfach gegen diese Bestimmungen gefehlt, indem verschiedene Gastwirtschaften auf den Biergläsern den Inhalt in hundertsten Teilen des Liters angeben, wie z. B. 0,44, 0,46, 0,48 l usw.

In Verbindung hiermit hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 16. Juni d. J., D. A. i M. 8757/W A. die zuständigen Behörden auf die Unzulässigkeit einer derartigen Inhaltsangabe mit dem Bemerken hingewiesen, derartige Übertretungen gemäß Art. 32 des obigen Gesetzes zu bestrafen.

Medizinalweine sind nicht steuerpflichtig.

Wir weisen darauf hin, daß Medizinalweine — wie z. B. chinin- und eisenhaltige Weine — pharmazeutische Heilmittel sind, für die daher keine Weinsteuer zu zahlen ist. Zu ihrem Verkauf ist ferner eine Erlaubnis des Finanzamtes, sowie ein Gewerbepatent nicht erforderlich, desgleichen unterliegen Bestände an derartigen Weinen nicht der Kontrolle des Finanzamtes. Dz. U. R. P. Nr. 75, Pos. 525 und Nr. 85, Pos. 586, Jahrgang 1925.

Das Ankleben von Plakaten in der Stadt Posen.

Die Polizeiverwaltung Posen hat unter dem 28. Juni d. Js. bekanntgegeben, daß das Aufkleben von Plakaten nur an den dazu bestimmten Säulen, Pfählen und Kiosken gestattet ist.

Das Anbringen von Anzeigen und Bekanntmachungen an Bäumen, Zäunen, Mauern und Häuserwänden ist verboten. Ebenso wird das Aufkleben von Bekanntmachungen in den Ausstellungsfenstern, sei es von innen oder außen, verboten.

Ausgenommen hiervon sind die durch Wohlfahrtsvereine gelegentlich von Jubiläumstagen ausgegebenen Anklebezettel usw., Bekanntmachungen und Plakate, deren Inhalt im engen Zusammenhang mit dem gewerblichen Unternehmen steht, Bekanntmachungen der Staats- und Kommunalbehörden, staatl. Wohltätigkeits-Lotteriebilletts und die durch Spezialgeschäfte verkauften Straßenbahnbilletts.

In den Schaufenstern dürfen nicht mehr als drei Anzeigen bzw. Plakate ausgestellt werden.

Aus ästhetischen Gründen müssen die Anzeigen in diesem Zwecke dienenden Rahmen untergebracht sein und im Hintergrund der Ausstellungsfenster hingestellt werden. Außer den Anzeigen können auch Theater- und Kinophotographien ausgestellt werden, letztere jedoch nur nach Genehmigung der stadt. Polizei. Die Gesamtzahl der Anzeigen darf indessen drei in einem Fenster nicht überschreiten.

Obige Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf Reklame-Agenturen.

In Ausstellungsschränken, die den Theatern, Kinotheatern, Konzertagenturen usw. vermietet sind, dürfen Anzeigen und Photographien unter den obengenannten Bedingungen ausgehängt werden.

Die polizeilichen Vorschriften betreffend Leuchtreklame und Ausgabe von Reklamezetteln erfahren keine Änderung.

Übertretungen obiger Verordnung werden mit 30 zl Strafe geahndet. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt eine entsprechende Arreststrafe ein.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 3. 4. 1876 aufgehoben.

Steuerwesen und Monopole.

Die 10prozentige Steuererhöhung.

Verordnung des Finanzministers vom 8. Juli 1926 betr. Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über Vervollständigung des provisorischen Etats für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1926 und des provisorischen Etats für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 63, Pos. 376).

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1926 betr. die Vervollständigung des provisorischen Etats für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1926 und des provisorischen Etats für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1926 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 16. Juli 1926 ab bis zum 31. Dezember 1926 wird von den direkten Steuern, mit Ausnahme der gemäß Teil II des Einkommensteuergesetzes erhobenen Einkommensteuer, ein außerordentlicher Zuschlag in Höhe von 10% erhoben, desgl. von den in bar bezahlten indirekten Steuern und Stempelgebühren, mit Ausnahme der Emissionssteuer und von der Erb- und Schenkungssteuer, deren gesetzliche Zahlungstermine in obigen Zeitabschnitt fallen.

Der im ersten Abschnitt bezeichnete Zuschlag wird nicht erhoben von der Vermögenssteuer, Lokalsteuer, der Steuer von unbebauten Plätzen, Waldabgabe und Zollgebühren, auch bezieht er sich nicht auf die Kommunalzuschläge.

§ 2.

Der außerordentliche Zuschlag in Höhe von 10% wird gleichfalls erhoben, und zwar beginnend vom 1. September 1926 bis zum 31. Dezember 1926 von allen im § 1 genannten im genannten Zeitabschnitt eingezahlten oder zwangsweise eingezogenen Abgaben, ohne Rücksicht darauf, ob die Rückstände durch die Schuld des Steuerzahlers entstanden sind, ob dieselben gestundet oder in Raten zerlegt worden sind.

Die Vorschrift dieses Paragraphen bezieht sich nicht auf die durch die zuständigen Finanzbehörden vor dem 16. Juli 1926 kreditierten bzw. gestundeten indirekten Steuern, wenn die kreditierten bzw. gestundeten Beträge zu den festgesetzten Terminen eingezahlt werden.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes genannten staatlichen Forderungen, welche am 31. Dezember 1926 rückständig sind, werden in der Zeit nach dem 31. Dezember 1926 einschl. dem 10prozentigen Zuschlag erhoben.

§ 4.

Der außerordentliche 10prozentige Zuschlag wird gleichzeitig bei der Einzahlung der öffentlichen Abgaben eingezogen. Von diesem Zuschlag werden keine Verzugszinsen oder Stundungszinsen erhoben.

§ 5.

Die Berechnung und Einziehung des 10prozentigen außerordentlichen Zuschlags gehört zu den Obliegenheiten derjenigen Finanz- bzw. Kommunalorganen, die zur Veranlagung und Empfangnahme der betreffenden öffentlichen Abgaben berufen sind.

§ 6.

Mit dem 16. Juli d. Js. erhöht sich der Verkaufspreis der amtlichen Wechselblanketts und der Stempelmarken um 10% des Nominalwerts, mit Ausnahme solcher im Nominalwert von 5 gr.

In Fällen, wo zur Zahlung der Stempelgebühren obenerwähnte Wertzeichen verwendet worden sind, wird der im § 1 dieser Verordnung erwähnte 10prozentige außerordentliche Zuschlag nicht berechnet. Der Nominalwert der verwendeten Marken muß indessen demnach den bisher geltenden Vorschriften errechneten Gebührenbeträge entsprechen.

Die Berechnung und Einziehung des 10prozentigen außerordentlichen Zuschlags zu den in bar durch die Vermittlung der Notare gezahlten Stempelgebühren ist Pflicht der betreffenden Notare.

Notare und Institutionen, denen kraft bestehender Vorschriften bzw. erteilter Erlaubnis das Recht zusteht, die empfangenen bzw. zuständigen Stempelgebühren periodisch abzuführen, müssen sowohl die Stempelsteuer wie den 10prozentigen außerordentl. Zuschlag in den von ihnen geführten Registern gesondert eintragen.

§ 7.

Der Steuerpflichtige hat den außerordentlichen Zuschlag in Höhe von 10% ohne besondere schriftliche Benachrichtigung seitens der Behörde einzuzahlen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juli 1926 in Kraft.

Polens Einnahmen aus Abgaben und Monopolen.

Nach soeben veröffentlichten Daten beliefen sich die Einnahmen Polens aus den staatlichen Monopolen im 1. Halbjahr 1926 auf 246,5 Mill. Zloty (gegenüber 179,9 Mill. Zloty im 1. Halbjahr 1925). Die direkten Steuern ergaben 200,1 Mill. Zloty (168,2 Mill.), Stempelabgaben 58,7 Mill. Zloty (57,3 Mill.) indirekte Steuern 62,1 Mill. Zloty (47,6 Mill.), Zölle 82,5 Mill. Zloty (174,5 Mill.).

Erleichterung bei den Steuereinzahlungen.

Das bisherige System der Steuereinzahlung in den Finanzkassen auf Grund schriftlicher oder mündlicher Erklärungen hat in Fällen falscher Angaben der entsprechenden Einzahlungen, sei es durch Angabe einer anderen Steuer, als der beabsichtigten, sei es auf das unrichtige Steuerjahr usw., zu vielen Unzuträglichkeiten geführt. Diese Irrtümer wirkten vielfach schädlich auf den Geschäftsgang des Steuerpflichtigen und führten vielfach zu unberechtigten Exekutionsschritten.

Um die Steuerpflichtigen vor solchen Unzuträglichkeiten zu schützen und zugleich die unnötige Arbeit der Richtigstellung falscher Verrechnungen, die durch unrichtige Angaben entstanden sind, einzuschränken, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Finanzkassen vom 1. Juli 1926 ab, die Einzahlungen von Steuern auf Grund schriftlicher Zahlungsdeklarationen oder bei Vorzeigung von Zahlungsbefehlen erst in Empfang nehmen sollen, wenn sie vorher durch den die Hebebücher führenden Beamten geprüft worden sind. Zu diesem Zwecke werden die Steuerpflichtigen vor der Einzahlung zu dem entsprechenden Beamten geleitet.

Um dem Publikum die Steuereinzahlungen zu erleichtern, hat die Finanzkasse in Posen zwei Hilfskassen eingerichtet, und zwar eine im Finanzamt für Posen Stadt: St. Martin 41, sowie im Finanzamt für Posen Land: ul. Mickiewicza Nr. 31. Die Hilfskasse im Finanzamt Posen Stadt nimmt die Umsatz- und Vermögenssteuer, die durch das Finanzamt Posen Stadt veranlagt worden sind, in Empfang.

Die Staatseinkommensteuer kassiert nur die städtische Steuerkasse ein.

Die Hilfskasse im Finanzamt Posen Land nimmt sämtliche von dieser Behörde veranlagten Steuern in Empfang, mit Ausnahme der durch die Finanzkammer veranlagten Steuern für Aktiengesellschaften, die in der Finanzkasse, im Wojewodschaftsgebäude einzuzahlen sind.

Die monatlichen Einzahlungen für die Umsatzsteuer können bei der Staatskasse, als auch bei der städtischen Steuerkasse geleistet werden.

Instruktion über die zwangsweise Einziehung von Staatssteuern und anderer staatlicher Schuldforderungen.

(Fortsetzung.)

§ 25.

Alle Protokolle über durchgeführte Beschlagnahme beweglicher Gegenstände durch Finanz-, nicht auch durch Selbstverwaltungsorgane, müssen durch eigenhändige Unterschrift des Leiters der Exekutionsbehörde versehen sein, als Beweis, daß er festgestellt und im Bedarfsfalle die Pfändung nicht pfändbarer beweglicher Gegenstände verhindert hat.

§ 26.

Falls bewegliche Gegenstände des Schuldners gerichtlich oder durch Verwaltungsbehörden zugunsten dritter Personen beschlagnahmt worden sind, darf der Exekutionsbeamte die Beschlagnahme dieser Gegenstände nicht durchführen, muß indessen in dem Pfändungsprotokoll von seiner Tätigkeit der Exekutionsbehörde Kenntnis geben. Im obigen Falle darf er nur die Gegenstände pfänden, die noch nicht gepfändet sind.

§ 27.

Wenn bei der Beschlagnahme jemand geltend macht, daß dritte Personen auf die Gegenstände, die gepfändet werden sollen, Ansprüche haben, andere pfändbare Objekte aber nicht vorhanden sind, so hat der Exekutionsbeamte die Pfändung durchzuführen gleichzeitig in dem Pfändungsprotokoll auf Grund der sogleich einzuleitenden Untersuchung folgende Umstände zu vermerken:

a) Auf welche Gegenstände und auf wessen Namen (Vor- und Zuname, sowie Wohnsitz) die Ansprüche geltend gemacht worden sind.

b) Welche Beweise (Zeugen, Dokumente usw.) der Fordernde anbieten kann zum Zwecke der geltendgemachten Ansprüche.

Zu gleicher Zeit teilt das Exekutionsorgan dem Schuldner und dem Fordernden bzw. der bevollmächtigten Person, welche die Forderung stellte, mit, daß weitere Exekutionsschritte zunächst unterbleiben, bis die Exekutionsbehörde über die Ansprüche entscheidet.

Die sorgfältig geschriebenen Pfändungsprotokolle sind unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sogleich der Exekutionsbehörde vorzulegen.

Die Exekutionsbehörde hat unverzüglich weitere Erhebungen einzuleiten, die zur vollständigen Klarstellung der Angelegenheit nötig sind (wie Einfordern der Beweisdokumente, Verhör von Zeugen) und falls der Fordernde seine Ansprüche durch Dokumente, Zeugenaussagen usw. zu Recht bestehend nachgewiesen hat, hat die Exekutionsbehörde sofort die Ausscheidung der beschlagnahmten Gegenstände zu veranlassen und den Schuldner sowie die fordernde Person hiervon zu benachrichtigen.

Auf die Ausscheidungsklage, die erst nach der Beschlagnahme eingelegt worden ist, hat die Exekutionsbehörde in jedem Falle sofort das Exekutionsverfahren bis zur Prüfung der Sachlage einzustellen.

Falls der Fordernde seine Ansprüche in nicht gerichtlichem Wege geltend macht, oder die Entscheidung der Exekutionsbehörde nicht abwartend, gerichtliche Klage einlegt, ist das Exekutionsverfahren aufzuhalten und die zuständige Generalabteilung der Staatsanwaltschaft unter Beifügung der diesbezüglichen Akten sofort zu benachrichtigen.

§ 28.

Gleichzeitig mit der Beschlagnahme muß die Bezeichnung und Wertabschätzung der beschlagnahmten Gegenstände im Pfändungsprotokoll kenntlich gemacht werden. Jeder gepfändete Gegenstand ist nach Gattung und Merkmalen so zu bezeichnen, daß er von Gegenständen gleicher Art und im Gebrauchsfall sogar nach Gewicht und Maß, bei Metallen und Erzen nach entnommenen Proben erkenntlich ist. Radierungen im Pfändungsprotokoll sind nicht gestattet. Das Protokoll muß leserlich, ohne Verbesserungen und Streichungen gefertigt sein. Der Schuldner sowie die an der Exekution teilnehmenden Personen können dem Pfändungsorgan Vorschläge bei Benennung der beschlagnahmten Gegenstände machen. Insoweit solche nicht berücksichtigt werden, muß das Pfändungsorgan dieses im Protokoll vermerken unter Angabe der Gründe, weshalb den Anträgen nicht entsprochen worden ist. Den Wert eines jeden gepfändeten Gegenstandes stellt das Pfändungsorgan fest, nach vorheriger Anhörung des Schuldners. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Wert eines Gegenstandes sind zur Abschätzung auf Kosten des Schuldners Sachverständige heranzuziehen.

§ 29.

Gepfändete Gegenstände sind nach unschädlicher Anbringung des amtlichen Pfändungszeichens, Verwarnung des Schuldners über die Straffolgen bei Vertausch oder Verschleppung gepfändeter Gegenstände, in der Regel unter dessen Obhut zu lassen, oder diese einer durch das Exekutionsorgan bestimmten Vertrauensperson zu übertragen.

Die Übernahme der Aufsicht durch den Beauftragten muß im Pfändungsprotokoll kenntlich gemacht werden.

Der Pfändungsbeamte muß die mit der Aufsicht beauftragte Person darauf hinweisen, daß die gepfändeten Gegenstände von ihm nicht benutzt und auch anderen zur Benutzung nicht abgegeben werden dürfen, sondern er persönlich über die Sachen zu wachen hat. Insofern die Aufsicht Kosten verursacht, müssen diese vom Erlös der gepfändeten Sachen bezahlt werden. Wenn der Verkauf der gepfändeten Sachen nicht zustande kommt, trägt die Kosten unmittelbar der Schuldner.

§ 30.

Gepfändete bewegliche Gegenstände müssen unverzüglich aufs Lager befördert werden:

a) wenn der Schuldner keine Sicherheit dafür bietet, daß die gepfändeten Gegenstände gewissenhaft verwahrt werden;
b) wenn die Exekutionsbehörde davon Kenntnis erhalten hat, daß der Schuldner über ausreichende Mittel verfügt, aber sich böswillig den steuerlichen Verpflichtungen zu entziehen versucht;
c) wenn die Abgabe beweglicher Gegenstände unter Aufsicht, mangels Vertrauen zu anderen Personen, nicht durchgeführt werden kann;
d) wenn niemand die Aufsicht übernehmen will; schließlich
e) wenn die begründete Befürchtung besteht, daß der Pfändungsort beim Exekutionsverfahren boykottiert wird.

Die Beförderung der Hauseinrichtung aufs Lager ist nach Möglichkeit zu vermeiden. In anderen Fällen soll zwischen der Beschlagnahme und der eventuellen Beförderung der beschlagnahmten Mobilien aufs Lager ein 3tägiger Zwischenraum liegen.

§ 31.

Das Pfändungsprotokoll muß außer der Beschreibung und Abschätzung der gepfändeten Gegenstände (§ 28 der Instr.) enthalten:

1. Genaue Zeit und Ort der Anfertigung;
2. Spezifizierung des Exekutionstitels;
3. Vor- und Zuname der bei der Pfändung zugegen gewesenen Personen mit Angabe, ob die Pfändung in Gegenwart des Schuldners oder in dessen Abwesenheit erfolgt ist und schließlich bei

Anwesenheit des Schuldnes, in Gegenwart welcher Zeugen bzw. Sachverständiger sie durchgeführt worden ist;
4. Unterschrift der an der Pfändung teilnehmenden Personen mit dem Bemerken, daß das Protokoll von den Anwesenden nach seiner Vorlesung unterschrieben worden ist;
5. Unterschrift der Person, unter deren Aufsicht die gepfändeten Gegenstände gestellt worden sind.

Falls einer der obigen Bedingungen nicht entsprochen worden ist, sind die Behinderungsgründe im Protokoll anzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Zölle.

Aufhebung des Weizenausfuhrzolles.

Laut Verordnung des Finanzministers vom 21. Juli 1926 (Dz. Ust. Nr. 72 vom 26. Juli 1926) wird der Ausfuhrzoll für Weizen mit Wirkung vom 1. August 1926 ab aufgehoben.

Der russische Zolltarif

für den europäischen Handel und der Differentialtarif für Waren, die über den Murmanhafen ein- und ausgeführt werden, ist in einzelnen Positionen mit Wirkung vom 15. Juni d. J. abgeändert worden. Es gelten nunmehr folgende Zollsätze, die größtenteils beträchtliche Erhöhungen (zwischen 70 und 300%) darstellen: Früchte und Beeren, wie Äpfel, Birnen, Pflaumen, Himbeeren u. a., frisch, 80 Rubel, trocken 74 Rubel, Ananas, Bananen, Pfirsiche u. a. 100 Rubel, Zitronen 12 Rubel, Apfelsinen, Mandarinen 24 Rubel je 100 kg, Gewürze, wie Vanille, Safran 50 Rubel, Cardamom, Muskatblüte, Muskatnuß 4 Rubel, Anis, Pomeranzennüsse 0,20 Rubel, Nelken, Pfeffer, Zimmt u. a. 2 Rubel je kg, Kaffee, roh 75 Rubel, gebrannt oder verarbeitet 120 Rubel, Kakao, roh 100 Rubel, gebrannt 175 Rubel, gerieben, ohne Zucker 250 Rubel, mit Zucker 300 Rubel, Konditorwaren, sowie eingemachte Früchte und Beeren 215 Rubel je 100 kg, Hopfen 7 Rubel, Hopfenextrakt und Lupulin 15 Rubel je kg, Weingeist in Fässern 214 Rubel, in Flaschen oder anderer Verpackung, sowie Hartspiritus für Brennzwecke 335 Rubel je 100 kg, Äther mit Beimischung von Spiritus zur Herstellung von Konfekt und Getränken 10 Rubel je kg, Salzheringe, geräuchert und mariniert 9 Rubel, Kabliau, gesalzen, geräuchert und mariniert, sowie allerlei getrocknete und gedörrte Fische 3 Rubel, Korkrinde in Scheiben 15 Rubel, zerkleinert oder geschnitten 25 Rubel je 100 kg, Abfälle von Korkrinde zollfrei, Isolations- u. a. Gegenstände aus diesen Abfällen 60 Rubel, Flaschenpfropfen, nicht in Verbindung mit anderen Materialien 50 Rubel, Asbest in Pulverform 2,50 Rubel, in Fasern und Stücken 15 Rubel, in Form von Bogen des Kartontypus mit Beimischung von nur mineralischen Materialien 25 Rubel, in Form des Typus Klingerit mit Beimischung anderer Materialien 150 Rubel, filtrierter Asbest 120 Rubel, Asbestbänder für Isolationszwecke 60 Rubel, Asbestgewebe, Schnüre, Geflecht und ähnliche Erzeugnisse 150 Rubel, Kolophonium und Galipot 8 Rubel, Terpentin und Terpentinöl, sowie Teer 20 Rubel, Kautschuk, Guttapercha und Balata 25 Rubel, Gummiabfälle 6 Rubel, aus Gummiabfällen wiederhergestellter Kautschuk 45 Rubel, Methylalkohol und Formalin 50 Rubel, Azeton 75 Rubel, Äthyläther und Kolodium 110 Rubel je 100 kg, ätherische Öle aus Früchten, wie Apfelsinen, Zitronen u. a. 25 Rubel, aus Nadelbäumen, Fenchel, Eucalyptus usw. 25 Rubel, Rosenöl, Öl von Pomeranzenblüten, sowie Irisöl 150 Rubel, Pomaden und analoge Produkte, die aus wohlriechenden Stoffen tierischen und pflanzlichen Ursprungs hergestellt werden, 10 Rubel, Kampfer aller Art 1,50 Rubel, Perubalsam, Myrrhe, Weihrauch 1 Rubel, kosmetische und Parfümerieerzeugnisse mit Spiritusgehalt 175 Rubel, Puder, Schminke, Haarfärbemittel ohne Spiritusgehalt 70 Rubel, wohlriechende Wasser ohne Alkohol 10 Rubel, musikalische Instrumente und Zubehör (im Zolltarif nicht besonders genannt) 20 Rubel je kg, Motorräder und leichte Automobile für nicht mehr als 8 Personen, Standardware, bei einem Preise bis zu 9000 Rubel 35 Prozent, über 9000 Rubel 50 %, andere 100 % ad valorem, Automobile für den Autobusverkehr für mehr als 8 Personen, Standardware, 15 %, andere 50 %, Lastautomobile und Kraftwagen besonderer Art, wie Zisternen, Sanitätswagen u. a. Standardware 12 %, andere 50 %, Schreib-, Zeichen- und Malutensilien 3 Rubel je kg, Schiefertafeln aller Art zollfrei, Rasiermesser 25 Rubel je kg, Klingen für Rasierapparate 100 Rubel je kg, Rechenmaschinen 30 Rubel je kg. Für den Verkehr über den Murmanhafen ist für Kolophonium und Galipot eine Ermäßigung von 3 Rubel je 100 kg, für Kautschuk, Guttapercha und Balata in rohem Zustande um 6 Rubel für die Schiffahrtsperiode vom 15. April bis 15. November und um 8 Rubel für die Schiffahrtsperiode vom 16. November bis 14. April festgesetzt. Gummiabfälle können zollfrei ein- und ausgeführt werden. Ferner sind ermäßigt worden die Sätze für Zement aller Art, sowie hydraulische Zusätze, wie Puzzolan, Santorin-Erde u. a. und hydraulischer Kalk auf 1,20 Rubel, für Soda (kohlensaures Natron), außer chemisch reiner Soda auf 1,80 Rubel, für hölzerne See- und Flußschiffe mit einem Fassungsvermögen von 60 To. und weniger auf 40,50 Rubel je Tonne vollen Rauminhalts. Steinkohle, Koks und Briketts aller Art sowie Blechbüchsen für die Verpackung von Fischen mit den dazu gehörigen Büchsenöffnern können zollfrei eingeführt werden.

Rechtswesen und Handelsgebräuche.

Irreführung durch übertriebene Firmenreklame.

Aus Leipzig wird berichtet: „Das Reichsgericht hat den mißbräuchlichen Reklamegebrauch einer ordnungsmäßig eingetragenen Firma als gegen die guten Sitten verstoßend (§ 1, Wettbewerbsgesetz) bezeichnet.

Der Beklagte, der bis zum Juli 1924 in Hamburg eine Notwohnung hatte, verzog zu jener Zeit nach Bramfeld, wo er mit Hilfe seiner Ehefrau, seines Bruders und seiner Schwester den Handel mit Fischmehl betreibt. Um dem Geschäft genügend auf die Beine zu helfen, ließ er beim Amtsgericht in Wandsbeck für sich die Firma „Landwirtschaftliche Fischmehl-Zentrale" eintragen. Wegen des Gebrauchs dieser Firma im geschäftlichen Verkehr erhob die Firma M. in Hamburg, die seit langen Jahren in Hamburg den Handel mit Fischmehl betreibt, Klage nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf Unterlassung. Die Klägerin machte insbesondere geltend, der Beklagte wolle durch den Gebrauch dieser Firma den Anschein erwecken, als handle es sich um ein großzügiges, auf einer Art genossenschaftlicher Grundlage beruhendes gemeinnütziges Unternehmen, das von Organen oder Angehörigen der Landwirtschaft ins Leben gerufen und finanziell unterstützt werde. — Im Gegensatz zum Landgericht Altona erkannte das Oberlandesgericht Kiel nach dem Klageantrage auf Unterlassung. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen und damit das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt. In den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß sich die Klage allerdings nicht auf § 37 Abs. 2 HGB. stützen lasse, da es sich um den Bestandteil einer ordnungsmäßig eingetragenen Firma handle. Dagegen erblickt das Oberlandesgericht in der Führung der beanstandeten Firmenbestandteile mit Recht einen Verstoß gegen § 1 UWG., auf dessen Unterlassung die Klägerin aus § 13 UWG. klagen könne. Die Worte „Landwirtschaftliche Fischmehlzentrale" seien objektiv durchaus geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob es sich um ein ausgedehntes geschäftliches Unternehmen handle und als ob Kreise der Landwirtschaft daran beteiligt seien und Landwirte unter besonders günstigen Bedingungen bedient würden; während es sich in Wahrheit um einen ziemlich geringfügigen Geschäftsbetrieb in einer kleinen Wohnung handelt. Rechtsirrig ist die Ansicht des Beklagten, daß er die Firma zum mindesten zur Bestellung von Waren benutzen dürfe. Denn das eigentliche Wesen der Firma liegt gerade darin, daß für einen einheitlichen Geschäftsbetrieb nur eine einzige Firma in festbestimmter Form geführt werden darf. (II 317/25. — 11. Juni 1926).

Geld- und Börsenwesen.

Errichtung einer Dollarbank.

Der Aufsichtsrat der Bank Polski hat beschlossen, eine Dollarbank nach dem Muster der deutschen Golddiskontbank zu errichten. Kapital und Konti sollen auf Dollar lauten. Das Statut der Bank ist in Ausarbeitung. Es wird von polnischer Seite erklärt, daß diese Bank als Devisen-Reservoir dienen soll. Alle thesaurierten Bestände an Valuten sollen zusammengefaßt werden. Für die Privaten entfällt durch die unbedingte Rückzahlung in wertbeständigem Geld die Notwendigkeit der Ansammlung von Devisenbeständen. Im Falle einer deutsch-polnischen Verständigung dürfte der Devisenbedarf wohl durch die Abschaffung der Einfuhrverbote jedenfalls eine bedeutende Steigerung erfahren. Aus diesem Grunde soll die Dollarbank im gegenwärtigen Moment errichtet werden. Die Devisenerleichterungen sollen angeblich darin bestehen, daß die Exportdevisen, welches jetzt innerhalb 6 Wochen abzuliefern sind, in Zukunft erst nach 3 Monaten eingebracht werden

Der internationale Devisenmarkt im ersten Halbjahr 1926.

Europa zerfiel in den Kriegsjahren und noch weit in die letzten Nachkriegsjahre hinein in drei Gruppen von Währungen, in denen eine enge Valuta-Solidarität herrschte, weil für die Kursentwicklung gleichartige Bedingungen maßgebend waren. Die Bedingtheiten dieser Valutagestaltung ergaben sich aus dem Ausmaß, in dem diese Länder wirtschaftlich von den Kriegsereignissen und Kriegsfolgen betroffen waren. Darum fiel auch die Gruppierung der Währungen mit der politischen Entwicklung zusammen, welche der Krieg geschaffen hatte. Die Bezeichnung der einzelnen Gruppen als Entente-Valuten, neutrale Valuten und Valuten Mittel- und Osteuropas war durch diese Gemeinsamkeit der Bedingungen gerechtfertigt.

Dieser Zeitabschnitt ist bereits seit längerem zum Abschluß gelangt. Heute entspringen die Einflüsse, denen die europäischen Valuten unterworfen sind, weniger den Kriegsfolgen selbst als der geldwirtschaftlichen Bedeutung, welche die Währungspolitik gegenüber den gegebenen Tatsachen einnimmt. Unter dem Gesichtspunkt der Valuta-Entwicklung bilden die Währungen heute eine Einheit, welche entweder die alte Goldparität erreicht haben oder wahrscheinlich bald erreichen werden. Unter diese Gruppe fallen England und die sechs im Kriege neutralen Staaten: Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, die Schweiz und Spanien. Eine zweite Gruppe setzt sich aus denjenigen Ländern mit stabilisierter Währung zusammen. Zu ihr zählen die Länder: Deutschland, Öster-

reich, Ungarn, Polen, Danzig, Litauen, Lettland, Estland, Rußland und Finnland. Eine dritte Einheit wird durch die Papierwahrungen dargestellt. Unter diese Gruppe fallen Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, die Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien und Griechenland.

Bereits im Jahre 1924 waren die ersten großeren Kurssteigerungen am internationalen Valutamarkt, speziell am europäischen, festzustellen. Im Jahre 1925 schritt die Konsolidierung der Valuta-Lage der Welt günstig fort. Im letzten Halbjahr setzten die beiden zuerst genannten Gruppen ihre gunstige Kursentwicklung mit Ausnahme von Polen, fort, wahrend bei den Landern mit Papierwahrung teilweise recht starke Kursabschläge festzustellen waren. In erster Linie mußte sich die belgische Devise scharfe Kursabschlage gefallen lassen, nachdem die Stabilisierungsbestrebungen als erfolglos durch die belgische Regierung eingestellt werden mußten. Im letzten Halbjahr fiel der belgische Frank in Berlin von 19.04 bis auf 11.56. Der Kurssturz des franzosischen Franks erreichte nicht dasselbe Ausmaß, obwohl auch hier die Notiz von 15.75 auf 11.47 zurückging. Am 20. Juli erreichten beide Währungen ihren bisher tiefsten Stand und zwar der belgische Frank 9.44 und der französische Frank 8.58. Die italienische Lira hatte einen geringeren Kursverlust aufzuweisen und zwar notierte Berlin Ende 1925 16.93, am 1. Juli mit 15.11. Geringere Kurssenkungen hatten die Devisen Argentiniens und Griechenlands aufzuweisen.

Die danische, schwedische und norwegische Devisen vermochten ihre Aufwartsbewegung fortzusetzen. Ebenfalls verbesserte sich der Kursstand der schweizerischen, deutsch-österreichischen, spanischen, englischen, japanischen, brasilianischen, portugiesischen und Danziger Devise in Berlin, wie das aus folgender Aufstellung zu ersehen ist.

Lander:	Einheit:	Parität	Monatsdurchschnitt Dezbr. 1925	1. 7. 26	30. 6. 26
Holland	100 hfl.	168.739	168.78	168.52	168.53
Dänemark	100 Kr.	112.5	104.49	111.23	111.23
Schweden	100 Kr.	112.5	112.48	112.54	112.56
Norwegen	100 Kr.	112.5	85.33	92.17	92.08
Finnland	100 Fmk.	81.0	10.57	10.55	10.552
Schweiz	100 Frs.	81.0	81.04	81.16	81.23
Argentinien	1 Papierpeso	1.782	1.74	1.689	1.693
Österreich	100 Schilling	59.071	59.21	59.30	59.35
Ungarn	100 Pengo	73.42	5.88	5.87	5.87
Tschecho-Slow.	100 Kr.	85.062	12.44	12.421	12.418
Spanien	100 Peseta	81.0	59.53	67.85	67.62
Amerika	1 Dollar	4.198	4.20	4.195	4.195
Belgien	100 Frs.	81.0	19.04	11.52	11.71
England	1 Pfd. Stlg.	20.429	20.37	20.413	20.415
Frankreich	100 Frs.	81.0	15.75	11.43	11.79
Italien	100 Lire	81.0	16.93	15.11	15.15
Bulgarien	100 Leva	81.0	3.04	3.035	3.035
Rumänien	100 Lei	81.0	1.94	–	
Jugoslawien	100 Dinar	81.0	7.44	7.43	7.427
Japan	1 Yen	2.092	1.82	1.97	1.97
Brasilien	1 Milreis	1.36	0.60	0.66	0.662
Portugal	100 Escudo	453.6	21.36	21.405	21.415
Danzig	100 Gulden	81.0	80.77	81.08	81.08
Polen	100 Zloty	81.0	45.28	43.90	42.50
Türkei	100 Pfd. tq.	18.455	2.24	2.245	2.235
Griechenland	100 Drachm.	81.0	5.41	5.19	5.21
Kanada	1 Dollar	4.198	4.20	4.199	4.20

Im letzten Monat verlief die Devisenkurve in der folgenden Weise Der französische Franken ging im Verhaltnis zum schweizer Franken von 16.55 auf 14.60 zurück, um zu Anfang Juli mit 13.65 einen neuen Tiefstand zu erreichen. Mit dem Kurs des franzosischen ging auch der des belgischen Franken zurück. Er fiel gegenüber der schweizer Devise von 15.90 auf 14.50. Auch die Lire büßte aufs neue an Wert ein, da die italienische Handelsbilanz für die ersten 5 Monate des Jahres mit einem starken Passivsaldo abschloß. Der Plan einer gemeinsamen französisch-belgisch-italienischen Wahrungs-Verteidigung, der vorübergehend im vorigen Monat erwogen wurde, hat übrigens nirgendwo eine gunstige Aufnahme gefunden. Lediglich der Wunsch Belgiens ist übrig geblieben, die 3 Lander möchten sich in den Stutzungsmaßnahmen keinen Schaden zufügen und sich gegenseitig benachrichtigen, wenn ein Staat die Devise des anderen auf den Markt wirft. Von den östlichen Devisen hat die Entwertung des Tscherwonetz trotz strenger Maßnahmen der Sowjetregierung Fortschritte gemacht. Wie letzthin berichtet wird, wird nun in Riga in Tscherwonetz nicht mehr gehandelt. Der Zloty hat sich von seinem Tiefstand im Dezember vorigen Jahres und von seinem zweiten Sturz im Mai dieses Jahres wieder langsam erholt. Die Aussichten für eine weitere Erholung sind günstig zu beurteilen, denn die bevorstehende Ernte und der fortdauernde Kohlenarbeiterstreik in England bedingen einen weiteren Devisenzufluß, der es ermoglicht, das aus dem Gleichgewicht geratene Deckungsverhaltnis unserer Währung wieder normal zu gestalten. Allerdings darf keine allzu schnelle Besserung erwartet werden. Je mehr sich der Zloty der Goldparitat nahert, um so schwerer wird es für die polnischen Waren auf dem Weltmarkt wettbewerbsfahig zu bleiben. Die polnischen Exporteure sehen deshalb das Steigen des Zlotykurses mit scheelen Augen an.

Der Stand der Staatsschulden Polens am 30 Juni d. J.

Am 30. Juni 1926 betrugen die gesamten Schulden des polnischen Staates 351 018 286 Dollar, die nach Umrechnung in Złoty ungefahr 3 369 775 553 Złoty ausmachen. Diese Summe entfallt auf die einzelnen Glaubigerstaaten wie folgt:

Amerika	Dollar	233.669.127.80	=	[illegible]
England	Pfd. St.	4.880.285/13/9	=	[illegible]
Frankreich	Francs	1.011.659.775.80	=	[illegible]
Holland	Hfl.	8.613.608.35	=	[illegible]
Italien	Lire	465.250.000.–	=	[illegible]
Norwegen	Kronen	20.167.600.–	=	[illegible]
	P[illegible]	1.488/15	=	
Schweden	Kronen	6.259.900.–	=	[illegible]
Dänemark	Kronen	426.775.–	=	[illegible]
Schweiz	Francs	89 325.–	=	[illegible]
Alte osterr. u. ung. Schulden	Kronen	180.810.802.–	=	„ 351.894.960.–

Es entfallen somit auf die Vereinigten Staaten 67 %, auf England 7 %, Frankreich 8 %, auf Italien 5 und auf die restlichen Glaubiger 13 % der Schulden Polens.

Die Dividenden der europaischen Notenbanken.

Im Jahre 1925 haben die europaischen Notenbanken im Durchschnitt höhere Dividenden verteilt, als dies in der Vorkriegszeit der Fall war. England steht mit einer Halbjahresdividende von 12½ % von den Landern mit stabiler Währung an erster Stelle. Es folgt Litauen mit 12 %, sodann Österreich und Ungarn mit je 10½ %. Die deutsche Reichsbank schüttete bekanntlich eine Dividende von 10 % aus, ebenfalls Polen und Italien. 8 % verteilten Dänemark, Danzig und Norwegen. 7 % schütteten die Niederlande und 6 % die Schweiz aus. Natürlich erzielten die Länder mit entwerteter Valuta eine bedeutend starkere Verzinsung des Aktienkapitals. Griechenland steht mit einer Verzinsung von 220 % und Rumänien mit einer Brutto-Dividende von 146 % an der Spitze. In Frankreich und Belgien erreichte die Dividende 30 bzw. 33,19 %.

Messen und Ausstellungen.

Die Bedeutung der Ostmesse für Handel und Industrie in Grosspolen.

Die Handelskammer Posen bittet uns um Aufnahme folgender Zeilen:

Am 5. September 1926 beginnt in Lemberg die Ostmesse, die bis zum 15. des Monats andauert. Die Direktion organisiert gleichzeitig mit der Messe eine Wegebau- und Bauausstellung, ferner eine Gesundheits- und Verbrauchsaustellung, sodaß die Ostmesse das ganze Wirtschaftsleben umfassen wird. Die Bedeutung der Messe für die polnische Wirtschaftsexpansion, besonders nach den Landern des nahen und ferneren Ostens ist zu bekannt und es erübrigt sich hierauf naher einzugehen. Die Märkte Rumaniens, Bulgariens, Jugoslawiens, der Türkei und zur Zeit Persiens, der Mandschurei und Chinas usw. stellen solche bedeutende Möglichkeiten für den Absatz der polnischen Industrieartikel dar, daß jedes gewerbliche Unternehmen, dem es an der Ausfuhr seiner Waren gelegen ist, sich an der Messe interessieren mußte.

Die Ausstellung der Erzeugnisse auf der Messe verspricht bedeutende Aussichten auf Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den oben angegebenen Ländern, welche gern mit polnischen Unternehmen arbeiten, um so mehr, als polnische Waren auf den Markten vieler dieser Lander schon seit langem bekannt sind und wegen ihrer Güte und genauer Herstellung guten Anklang gefunden haben. Die Markte des weiten Ostens, welche bisher der polnischen Industrie unbekannt waren, beginnen selbst, dank der intensiveren Propaganda seitens der maßgebenden polnischen Stellen, sich für die Erzeugnisse der polnischen Industrie zu interessieren, und ebenso richtet unsere heimische Industrie ihr Augenmerk auf die Exportmöglichkeiten, welche diese Länder bieten. Auf Grund angestellter Ermittlungen bemerkt die Handelskammer in Posen, daß die Ausfuhr folgender Artikel auf besonderen Erfolg rechnen kann: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Fabrikeinrichtungen, elektrische Instalationen, Radioapparate, Präzisionsapparate, Handwerkszeug, Hausgeräte aller Art, Möbel, Korbwaren, chemische Artikel, Seifen, Parfüms, Galanteriewaren, Webewaren und Bänder, Spielwaren, Papiererzeugnisse und Schreibartikel und eine ganze Reihe anderer Waren.

Die Direktion der Ostmesse sandte, um den Industriellen Großpolens die Anteilnahme an der Messe nach Moglichkeit zu erleichtern, eine besondere Delegation, bestehend aus den Herren: Prases Zardecki und Direktor Puchalski nach Posen, um sich personlich mit den interessierten Personen zu verständigen. Hierbei erklarten die benannten Herren ihre Bereitwilligkeit zum nochmaligen Besuch Posens, falls dieses notwendig wird. Infolge Intervention der Handelskammer erklärte sich die Delegation damit einverstanden, den Ausstellern Großpolens die weitgehendsten Ermäßigungen bei Zahlung der Platzgebühren in den Ausstellungspavillons zu bewilligen. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Handelskammer den Wunsch außerte, daß eine Ermäßigun

der festgesetzten Preise um 50 % bewilligt werde. Die Delegation war der Ansicht, daß es angebracht wäre, wenn die Industrie Großpolens in einer Gruppe ausstellen würde. Man darf die Bedeutung der Ostmarkte, die als Lieferanten für unseren Handel und Gewerbe in Frage kommen, nicht außer Acht lassen. Diese Länder besitzen eine große Anzahl von Artikeln, welche unser Handel und Gewerbe aus dem Auslande einführen müssen, sodaß die Anknüpfung näherer Beziehungen in dieser Hinsicht außerordentlich angebracht wäre. Um den hiesigen Handels- und Gewerbekreisen den Besuch der Messe zu erleichtern, organisiert der Generalvertreter der Ostmesse für Großpolen, Herr Słupnicki eine gemeinsame Hinfahrt der Aussteller, wobei eine Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise vorgesehen ist, zweitens eines Sonderzuges, im Falle genügender Anzahl von Teilnehmern, außerdem eine Reihe anderer Erleichterungen während der Fahrt und am Orte.

Zur Erleichterung der Organisation der Fahrt ist die möglichst baldige Zusammenstellung der angemeldeten Interessenten wünschenswert. Die Anmeldungen nimmt vom 25. d. Mts. ab der Generalvertreter der Ostmesse, Herr Słupnicki, ul. Gąsiorowskich 8, ebenso die Handelskammer in Posen, Aleje Marcinkowskiego Nr. 3, entgegen. In der Handelskammer konnen desgleichen Informationen über die Ostmesse eingeholt werden.

Reichspräsident v. Hindenburg Protektor der Landwirtschafts-Ausstellung der Deutschen Ostmesse.

Reichspräsident v. Hindeburg hat das Protektorat über die Landwirtschafts-Ausstellung der Deutschen Ostmesse, die gleichzeitig mit der Warenmustermesse und der Technischen Messe vom 22.—25. August stattfindet, übernommen. Er übermittelte aus diesem Anlaß der Deutschen Ostmesse die besten Wünsche für den Erfolg und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch diese Veranstaltung von Vorteil und Segen für die innere Verbindung Ostpreußens mit dem übrigen Reich sein moge.

Das Programm der Königsberger Landwirtschafts-Ausstellung.

Gleichzeitig mit der Konigsberger Herbstmesse findet vom 22. bis 25. August 1926 die große Landwirtschafts-Ausstellung der Deutschen Ostmesse statt. An ihrer Organisation arbeiten neben der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, die landwirtschaftlichen Institute der Universität, der Landwirtschaftsverband, der eine Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Vereine ist, sowie die Züchterverbände Hand in Hand um zu zeigen, was die Landwirtschaft Ostdeutschlands leistet.

Bedeutsamer noch als die Landmaschinen-Schau, in der die letzten Errungenschaften der landwirtschaftlichen Technik vorgeführt werden, ist die große wissenschaftliche Ausstellung.

In den Tierschauen und Auktionen wird erlesenes Material aus weltbekannten ostpreußischen Zuchtstätten zum Verkauf gebracht. Infolge der Geldknappheit am inländischen Markt wird bestes Material preiswert zum Verkauf kommen. In engem Zusammenhang mit den Tierschauen steht die Spezialabteilung für Bearbeitung und Verarbeitung von Milch, zu der auch eine Butter- und Kaseschau gehort.

Zahlreiche Nebenveranstaltungen, wie Motorpflug-Wettbewerbe, Vorführung landwirtschaftlicher Filme, Besuch wissenschaftlicher Forschungsinstitute, Ausflüge nach Musterwirtschaften und ähnliches runden das Programm der Landwirtschafts-Ausstellung, die in allen Abteilungen darauf eingestellt ist, die Landwirtschaft der osteuropäischen Staaten mit den Arbeitsmethoden der deutschen Landwirtschaft bekannt zu machen und ihr die zweckmäßigsten Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Der Aufbau der VII. Internationalen Reichenberger Messe, vom 14. bis 20. August 1926.

Die allgemeine Messe gliedert sich in 19 Warengruppen und umfaßt die Erzeugnisse aller messefähigen Industriezweige; unter diesen sowohl die zum Großteil für das Exportgeschäft erzeugten Artikel, wie die verschiedentlichen Textilien, Glas- und Porzellanwaren, Maschinen usw., als auch alle für den Inlandsmarkt in Betracht kommenden Waren.

Der neuzeitlichen Entwicklung im Messewesen wird dadurch Rechnung getragen, daß der allgemeinen Messe wieder verschiedentliche Sondermessen und Fachausstellungen angegliedert werden.

So wird die Textilmesse — bekanntlich die stärkste Ausstellungsgruppe auf der Reichenberger Messe — in diesem Jahre noch durch eine „Sonderabteilung für Kunstseide und Kunstseidenerzeugnisse“ im neuzeitlichen Sinne vervollständigt sein. Der „Technischen Messe“, die besonders durch eine zahlreiche Beschickung mit Textilmaschinen aus dem In- und Auslande Bedeutung gewonnen hat, wird wieder eine „Sondermesse für wirtschaftliche Betriebsführung“ angefügt werden.

Die Sondermessen für Mobel, Klaviere, Radioapparate samt Zubehör und Sportausrüstung“ werden weiter beibehalten. Als Neuveranstaltung kommt hinzu eine gleichzeitig und in Verbindung mit der Messe stattfindende „Ausstellung des Werkbundes der Deutschen in der Tschechoslowakei“ im Nordböhmischen Gewerbemuseum als Messehaus „Werkbund“.

Der Auslandsbesuch auf der letzten Leipziger Messe.

Nach amtlicher Feststellung sind auf der letzten Leipziger Frühjahrsmesse 19610 ausländische Besucher gezählt worden. Im Gegensatz hierzu hatten die übrigen deutschen Messen nur mäßigen Besuch von ausländicshen Käufern zu verzeichnen.



Verkehrswesen.



Eilpakete im Inlandsverkehr.

Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Juni 1926 betreffend Behandlung von Eilpaketen im Innenverkehr.

Auf Grund des Artikels 6 und 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1924 für Post, Telegraph und Telephon (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 584) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Pakete im Gewicht bis zu 10 kg, gleichgültig ob Wert- oder Nachnahmepaket bis 1000 zł, die für Orte bestimmt sind, in denen sich Postämter bzw. Postagenturen befinden, konnen im inneren Verkehr als Eilpakete aufgegeben werden. Zu diesem Zwecke hat der Absender das Paket und die Begleitadresse mit der Aufschrift „pilne“ (eilig) zu versehen.

§ 2.

Der Absender zahlt in bar für das Eilpaket den dreifachen Betrag des tarifmäßigen Portos für gewöhnliche Pakete; für ein eingeschriebenes Eilpaket das Dreifache des tarifmäßigen Portos für Einschreibepakete; außerdem in beiden Fällen, soweit das Paket nicht mit dem Vermerk „poste restante“ versehen ist — die besondere einfache Vergütung für die Eilzustellung. Außer obigen Gebühren hat der Absender für Eilpakete die besonderen tarifmäßigen Porti in einfacher Hohe zu zahlen.

§ 3.

Eilpakete werden nach den bezeichneten Bestimmungsorten nach Möglichkeit mit eiligen Postverbindungen befördert.

§ 4.

In Postagenturen, in welchen die Zustellung von Paketen eingeführt ist, werden Eilpakete, soweit sie nicht mit dem Vermerk (poste restante) versehen sind, dem Empfänger gegen einfache Zustellungsgebühr zugestellt, in anderen Agenturen wird dem Adressaten durch besonderen Boten nur die Adresse, ohne irgendwelche Vergütung, ausgehändigt.

§ 5.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1926 im ganzen Reiche in Kraft.

Durchgehende Zeitrechnung auch in Deutschland.

Die deutsche Reichsbahngesellschaft und die deutsche Reichspost beabsichtigen für den Bereich ihres Betriebes mit dem nächstjährigen Sommerfahrplan, also am 15. Mai 1927, die durchgehende Zeitrechnung von 1 bis 24 einzuführen. Damit wird einem lange gehegten Wunsche nunmehr Rechnung getragen.



Handwerk.



Lehrlingseignungsprüfung.

Von Malerobermeister Bruno Krüger.

Ein neues Wort, geprägt aus der Not des Handwerks heraus, zeugend von seinem Niedergang und von dem Willen der Führer der Handwerksorganisationen, den Niedergang des Handwerks aufzuhalten.

Nachdem Jahre hindurch der Andrang der Lehrlinge sich hauptsächlich den Gewerben zuwandten, die eine Aussicht auf eine spätere Beamtenstellung versprachen — ich meine Schlosser, Schmiede, Mechaniker usw. — flaute auf der anderen Seite naturgemäß der Zustrom ab, wenngleich im allgemeinen auch alle anderen Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen waren.

Was war nun die Folge? Es wurden Lehrlinge in den Berufen, die Mangel daran hatten, ohne Rücksicht auf ausreichende Schulbildung und ohne Rücksicht auf den korperlichen und geistigen Zustand eingestellt, um das drohende Lehrlingsbedürfnis zu decken. Es ist nun nicht ohne weiteres anzunehmen, daß nur das Bestreben vorlag, billige Arbeitskräfte zu haben, nein garnicht, es war ja auch nicht anders möglich, das Gewerbe, z. B. das Malergewerbe auszuüben, ohne daß der Meister sich selbst vor den Wagen spannte, um die Geräte zur Arbeitsstelle zu schaffen.

Man konnte ja nun sagen, warum nahmt ihr keine Arbeitsburschen? Darauf möchte ich erwidern, daß erstens hier am Platze, und das wird ja wohl für alle kleineren und mittleren Städte zutreffen, keine genügende Beschäftigung für diese aufgebracht werden kann, um sie als ausgesprochene Arbeiter zu beschäftigen, zweitens Arbeiter nicht mit handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Diese Nothandlung rächte sich nun schwer dadurch, daß das selbstständige Handwerk nicht mehr leistungsfähig blieb, weder auf dem Gebiete des handwerklichen Könnens, noch auf geschäftlichem Gebiete. Die Parole war jetzt: Durch Können geht es nicht, also billig, sehr billig, Arbeit um jeden Preis! Ich brauche wohl nicht weiter zu erwähnen, daß die Achtung vor dem Handwerk nicht mehr besonders hoch blieb, ja daß man die Träger des Handwerks mit einer verächtlichen Geste abtut.

Um nun zu versuchen zu retten, was noch zu retten ist, sind schon einige Innungen dazu übergegangen, Vorprüfungen in bezug auf Eignung des anzunehmenden Lehrlings für das betreffende Gewerbe einzuführen. Es soll dadurch von vornherein erreicht werden, ungeeignete Kräfte vom Gewerbe fernzuhalten. Jeder vernünftig und logisch denkende Meister wird ja auch ohne weiteres diese Maßnahme verstehen und — unterstützen. Es kann dann nicht mehr so leicht vorkommen, daß ein

junger Mensch drei Jahre oder länger lernt, und dann schon bei der Gesellenprüfung den traurigen Beweis erbringt, daß er ein Stümper ist, vielleicht mit Ach und Krach die Prüfung besteht und bei der Meisterprüfung doch endgültig scheitert. Es wird aber auch heute trotzdem noch Meister geben, die auf alle Beschlüsse der Innung pfeifen, und diese, wie jede andere Bestrebung zur Hebung des Handwerks anzufeinden suchen. Das darf aber die Führer keineswegs abhalten, energisch durchzugreifen und unfähige Lehrlingskandidaten ohne Ansehen der Person zurückzuweisen und denselben zu raten ihre fehlende Schulbildung zu ergänzen, oder — Arbeiter zu werden. Wie soll es doch heute heißen? Nur dem Tüchtigen freie Bahn!

Der Besuch der 1. Klasse einer siebenstufigen Volksschule ist das mindeste, was verlangt werden muß, sodann aber auch für die Schönheitsgewerbe eine besitimmtes Zeichentalent, Farben- und Formensinn, sowie körperliche Gewandtheit und Gesundheit. Sinngemäß wird das auch für andere Gewerbe zu fordern sein.

Wenn so erst, man könnte sagen, das schwere Anfangsstadium überwunden ist, wird sich der Vorgang der Ordnung ganz von selbst finden und der Erfolg nicht ausbleiben. So kann es nicht mehr in dem alten Schlendrian weiter gehen. Durch die heutige Preisunterbietung, die hauptsächlich auf vollständige Unkenntnis der Rechnungspreisentstehung beruht, ist das Handwerk bis an den bodenlosen Abgrund getrieben worden. Ich frage nun, ist das wirklich der schöne Traum von dem aufblühenden Handwerk?

Nun zum Schluß — meine lieben Handwerkskollegen, die Ihr dies lest, — fast es so auf, wie es gemeint ist, und seid alle bestrebt alles aufzubieten, was noch zur Rettung des Handwerks nötig erscheint, dann erst können wir sagen: es liegt doch ein tiefes warmes Empfinden in dem Wort „Lehrlingseignungsprüfung" die wir, nochmals sei es gesagt, energisch zur Durchführung bringen müssen.

Handwerksmeister, die nur mit einer Hilfskraft arbeiten, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

In letzter Zeit erhielten wir wiederholt Anfragen von Handwerksmeistern, welchen Zahlungsbefehle über Umsatzsteuer aus dem Jahre 1925 zugestellt wurden, trotzdem sie während der ganzen Zeit wie auch gegenwärtig allein oder höchstens mit nur einer Hilfskraft gearbeitet haben. Zur Aufklärung der Sachlage teilen wir hiermit allen Interessenten mit, daß Handwerksmeister, die allein oder mit einer Hilfskraft arbeiten, nach Art. 8 des Gesetzes über die Umsatzsteuer der Steuerpflicht nicht unterliegen. Etwa zugesandte Zahlungsbefehle sind mit dem Vermerk: „Habe im Jahre 1925 wie auch gegenwärtig allein oder höchstens mit einer Hilfskraft gearbeitet" versehen dem zuständigen Finanzamt zurückzusenden.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß noch andere steuerfreien Berufe mit Zahlungsbefehlen bedacht werden, halten wir es für angebracht, den Art. 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 15. Juli 1925 unseren Lesern nochmals zur Kenntnis zu bringen. Dieser lautet:

Art. 8. Die staatliche Gewerbesteuer nur in der im Art. 6a bezeichneten Form *) entrichten:

1. Unternehmen des Wanderhandels (Art. 19).
2. Unternehmen des Jahrmarktshandels (Art. 20).
3. Reiseagenten (Commisvoyageur), Inspektoren und Agenten der Versicherungsgesellschaften, Verkehrs-, Transport- und Kreditunternehmen mit Ausnahme der Gehilfen, die im Namen oder auf Rechnung von Firmen reisen, welche eine Gewerbesteuer gemäß diesem Gesetze nicht bezahlen.
4. Unternehmen, welche die Herausgabe von Zeitungen und anderen periodischen Schriften betreiben.
5. Werkstätten und Handwerksberufe, Handarbeiter, das Droschkenwesen, Fuhrwesen, Fischereigewerbe, soweit sie durch die Eigentümer unter Teilnahme höchstens eines Familiengliedes oder einer gemieteten Hilfskraft betrieben werden.

*) D. h. nur durch Lösung eines Gewerbepatentes.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Einfuhrkontingente für Waren aus Lettland.

Die Handelskammer in Posen bittet uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

Zur Einfuhr aus Lettland sind für die Zeit von Mai bis Dezember 1926 Spezialkontingente für folgende Artikel bestimmt worden:

Pos. T. C.	34	versch. Räucherwaren (Räucherspeck, Schmalz),
„	37 p.1b	Süßwasserfische,
„	37 p.2a	Fischkonserven,
„	37 p.32b	gesalzene und geräucherte Fische,
„	51 p.6c	„Kokwar" und „Alima" (Kunstbutter),
„	55	gegerbtes Leder,
„	56	Pelze,
„	57	Schuhwaren,
„	88 p.5	Gummiartikel, Galoschen,
„	130	Ultramarin,
„	153	Beschläge,
„	194	Linoleum.

In der Sitzung der engeren Kommission C.K.P. wurde beschlossen, die Verteilung dieser Kontingente mit Rücksicht auf die kleine Zahl der an der Einfuhr aus Lettland interessierten Personen nicht bis zur Plenarversammlung zu verschieben, sondern sie schnellstens vorzunehmen.

Die Handels- und Gewerbekammer in Posen fordert daher die Importeure auf, ihre Gesuche betr. Einfuhr obengenannter lettländischer Waren bis zum 23. d. Mts. bei der Handels- und Gewerbekammer Posen einzureichen, damit sie bei der nächsten Sitzung der engeren Kommission C. K. P. geprüft werden können.

Gleichzeitig teilt die Handels- und Gewerbekammer mit, daß ein einmaliges Spezialkontingent für lebende, zu Ritualzwecken für die jüdische Bevölkerung bestimmte Pflanzen gewährt worden ist unter der Bedingung, daß die Genehmigungen den Firmen auf Grund von Bescheinigungen der zuständigen Rabbinate erteilt werden. Die Angaben für dieses Kontingent sind der Handels- und Gewerbekammer in Posen zusammen mit denen für das lettländische Kontingent bis zum 23. d. Mts. einzureichen.



Verbandsnachrichten.



Die starke Inanspruchnahme der Büros ließ eine auswärtige Organisationstätigkeit nicht zu, daher sind für die nächste Zeit mehrere Versammlungen geplant bzw. in Vorbereitung.

Am Donnerstag, den 29. Juli, in Kozmin und Kozminiec.
Am Freitag, den 30. Juli, in Kosten und Schmiegel.
Am Sonnabend, den 31. Juli, in Bojanowo und Rawitsch.
Am Dienstag, den 3. August, in Gnesen.
Am Donnerstag, den 5. August, in Gratz und Rakwitz.
Am Sonnabend, den 7. August, in Samter.

Über den Erfolg werden wir in der Verbandszeitung eingehend Bericht erstatten.

Wir bitten alle noch ausstehenden Einschatzungen und Beitragszahlungen baldmöglichst einzusenden.

Zur Aufklärung.

Der in der Messenummer unserer Zeitung erschienene Artikel des Herrn Dr. Swart, Posen, der in interessanter Form das deutsche Genossenschaftswesen in Polen in der Zeit nach dem Kriege behandelte, hat eigentümlicherweise in einigen uns fern stehenden Kreisen die Ansicht hervorgerufen, daß wir mit den hiesigen Genossenschaftsverbänden in irgend einer Art verbunden seien.

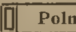
So ist in einer Versammlung des Handwerkervereins in Bojanowo von scheinbar ganz unorientierter Seite gesagt worden, daß der Verband für Handel und Gewerbe „unter dem Protektorat Raiffeisens" stände.

Wir haben schon in einer Zusammenkunft der Vorstände der Bromberger Vereine deutscher Handwerker und deutscher Kaufleute und Industrieller erklärt, daß eine solche Verbindung in keiner Weise besteht und wiederholen diese Erklärung hiermit.

Wir arbeiten ohne jede Beeinflussung von der einen oder der anderen Seite und gehen unseren Weg in gerader Richtung vorwärts.

Wer unsere Ziele erkennt, der gehe mit uns.

Wer gegen uns ist, zeige, daß er besseres leistet und wir werden uns seiner Führung unterstellen.



Polnische Wirtschaftsnachrichten.



Die Rückwirkungen der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen.

Verkauf der Bismarckhütte an die Vereinigten Stahlwerke A.-G. Düsseldorf.

In den Kreisen der Montanindustrie hat der Verkauf des Aktienbesitzes der Bismarckhütte seitens der Alpinen Montangesellschaft an die Vereinigten Stahlwerke großes Aufsehen erregt. Die Bedeutung dieses Besitzwechsels ist umso größer, als damit die Vereinigten Stahlwerke den ersten Schritt dazu getan haben, um sich auch in Polnisch-Oberschlesien eine Kohlenbasis zu schaffen, die in erster Linie dazu bestimmt ist, die Grundlage für die östlichen Interessen der Vereinigten Stahlwerke zu bilden. Man geht in der Vermutung nicht fehl, daß der Schritt des Ruhrtrusts im engsten Zusammenhang mit den Verhandlungen steht, die parallel zu den offiziellen Verhandlungen der Handelsdelegation Deutschlands und Polens, zwecks Abschlusses eines Handelsvertrages zwischen einzelnen Industriegruppen der beiden Länder geführt werden, die darauf hinauslaufen, die Wirtschaftskrise in Polen, namentlich in Polnisch-Oberschlesien durch einen starken deutschen Einfluß auf die polnische Schwerindustrie zu beseitigen. Der Erfolg

wird sich dann aber erst einstellen, wenn die offiziellen Handelsvertragsverhandlungen zu einem greifbaren Ergebnis geführt haben. Diese Voraussetzung scheint nun allerdings gegeben zu sein, d. h. die Aussichten dieser Verhandlungen müssen sich in letzter Zeit so günstig gestaltet haben, daß sich die Vereinigten Stahlwerke zum Erwerb der Bismarckhütte entschließen konnte. Die Ausbeute der Kohlengruben der Bismarckhütte kann ja auch erst dann der ostdeutschen Industrie zu Gute kommen, wenn durch den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und Polen die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den schwer-industriellen Gruppen beider Staaten gesichert ist. Die deutsche Montan-Industrie sieht daher den Erwerb der Bismarckhütte durch den Ruhrtrust als ein sicheres Zeichen an, daß die augenblicklichen Wirtschaftsverhandlungen erfolgreich voranschreiten.

Ein polnischer Wirtschafts-Erfolg.

Der Umstand, daß polnische landwirtschaftliche Organisationen die Konzession für die Exploitierung des Spritmonopols in der Türkei erhalten haben, bedeutet zweifellos einen Erfolg der polnischen wirtschaftlichen Expansion, der um so großer ist, als sich unter den Konkurrenten Polens auch westeuropäische Staaten, darunter die Schweiz, befanden. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Initiative der polnischen Landwirtschaftsverbande von der polnischen Regierung, insbesondere dem Außenministerium, lebhaft unterstützt worden ist.

Die Exploitierung des Spritmonopols durch ein polnisches Konsortium garantiert den Absatz von etwa 6 Millionn Liter Alkohol jahrlich, und da der Liter Spiritus zu einem Preise von einem türkischen Pfund (5 zł) verkauft wird, so bedeutet das einen jahrlichen Zufluß von 6 Millionen türkischen Pfund nach Polen.

Unabhangig von der Produktion von Spiritus, Schnaps, Bier und Wein, wird in Polen auch die Produktion von anderen Erzeugnissen wachsen, die mit der Spiritusindustrie zusammenhängen, und zwar Flaschen, Lack, Korken usw. In der verflossenen Woche wurde eine Million Flaschen nach Konstantinopel abgesandt. Außerdem wurde sofort ein Transport einheimischen Lackes zum Flaschenlackieren im Werte von 70 000 Dollars angekauft. Aus Polen sind bereits zahlreiche Spezialisten-Organisationen nach der Türkei abgereist, die die Oberaufsicht über den Spiritusverkauf innehaben werden. Es werden in der Türkei insgesamt 900 Verkaufsstellen errichtet werden. Die Konzession lautet auf 25 Jahre.

Polens Handelsbilanz im Juni 1926.

Mit 76.6 Millionen Zloty aktiv.

Die Berechnungen des Warschauer Statistischen Amtes haben ergeben, daß die polnische Einfuhr im Juni sich auf 123.5 Millionen Zloty belief, wahrend die Ausfuhr aus Polen den Wert von 200 125 000 Zloty hatte. Die Ausfuhr hat demgemäß die Einfuhr im Juni dieses Jahres um 76 618 000 Zloty überstiegen.

Zum Vergleich sei die Entwicklung der polnischen Handelsbilanz in der ersten Halfte dieses Jahres angegeben:

Es betrugen in Millionen Zloty:

	Einfuhr	Ausfuhr
Januar	68.39	159.3
Februar ...	68.89	132.1
März........	110.5	132.9
April	118.78	163.1
Mai	106.3	181.7
Juni	123.5	200.1

Man wird bei der Betrachtung der vorstehend genannten Zahlen naturgemaß der Kursbewegung des Zloty in der ersten Halfte dieses Jahres Rechnung tragen müssen, will man ein richtiges Bild von der Entwicklung der polnischen Handelsbilanz erhalten. Unabhangig davon gestatten die obengennanten Zahlen einen Vergleich des Verhaltnisses zwischen Polens Einfuhr und Ausfuhr. Wahrend im ersten Monat des neuen Jahres der Exportüberschuß rund 90 Millionen Zloty betrug, ist er im Juni auf 76.6 Millionen Zloty zurückgegangen. Obwohl der polnische Export im vergangenen Monat eine beachtliche Steigerung gegenüber den Vormonaten aufzuweisen hat, darf doch nicht übersehen werden, daß die Einfuhr Polens verhaltnismaßig noch starker gestiegen ist. Sollte in absehbarer Zeit der deutsch-polnische Wirtschaftskrieg sein Ende finden, dürfte mit einer weiteren Verschiebung der Verhaltnisse zuungunsten der polnischen Einfuhr zu rechnen sein, da der polnische Markt nach der mehr als einjährigen Trennung vom deutschen Produktionsmarkt zweifellos einen lebhaften Bedraf an deutschen Waren haben wird.

Die kommende Ernte.

Der Landwirtschaftsminister erklarte kürzlich, daß nach den vorliegenden Berichten die diesjährigen Ernteergebnisse in Wintergetreide voraussichtlich schlechter sein wurden als im vergangenen Jahre, dagegen lasse der Stand der Sommersaaten eine etwas bessere Ernte als im Jahre 1925 erwarten. Eine Gegenüberstellung der endgültigen Feststellungen über die Ernteergebnisse des Jahres 1925 und der Schätzungen für die kommende Ernte ergibt folgendes Bild (die Ziffern für die Ernte 1925 in Klammern): Weizen 1 440 000 To. (1 575 000 To.), Roggen 4 946 000 To. (6 542 000 To.), Gerste 1 720 000 To. (1 679 000 To.), Hafer 3 420 000 To. (3 314 000 To). Die Ergebnisse der Ernte 1925 lagen bekanntlich — mit Ausnahme derjenigen für Weizen — etwas über den Durchschnittsertragen der Vorkriegszeit und stellten einen Rekord für die Nachkriegszeit dar. Nach den vorstehend wiedergegebenen Schätzungen wird das Jahr 1926 einen ganz bedeutenden Ausfall in Weizen und Roggen zeigen. Trotzdem sind die Getreidepreise in letzter Zeit gefallen: für Weizen von 57 zł für einen Doppelzentner Ende Mai auf 40—41 zł Mitte Juli, für Roggen von 36—37 zł Ende Mai auf 27 bis 25 zł Mitte Juli. Die abnorm starken Niederschläge haben auch die Entwicklungen der Kartoffeln und Zuckerrüben ungünstig beeinflußt, so daß auch bei ihnen mit einem Minderertrag im Vergleich zum vergangenen Jahre gerechnet werden muß.

Stellenmarkt.

Offene Stellen:

Stenotypistin (dt. u. poln.),
I. Verkauferin oder Verkaufer,
Setzerlehrling,
Knecht mit Gartenarbeiten vertraut,
Lehrlinge für Maschinenschlosserei,
Lehrling für ein Manufakturwarengeschaft.

Stellengesuche:

Geschaftsvertreter,
Kaufmann (Maschinenbranche),
Kaufmann (Getreide und Düngemittel),
Drogist,
Landw. Buchhalter oder Rechnungsführer,
Buchhandlungsgehilfe,
Bürogehilfe,
Tischler (zwecks Fortbildung in der Holzbildhauerei),
Packer,
Kutscher oder Hofverwalter,
Bote,
Lehrling (kaufm. Buro),
Lehrling (Manufakturwarenbranche),
Werkmeister in Wurstfabrik, Schlachterei,
Stenotypistin oder Sekretärin,
Buchhalterin oder Kontoristin,
Verkäuferin,
Lehrmädchen.

Briefkasten.

L. K. 120. Nach der Verordnung des Wojewoden vom 15. 5. 1926 dürfen Saison- und Inventurausverkaufe nur zweimal im Jahre stattfinden, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar als Saison- und Inventurausverkauf und in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September nur als Saisonausverkauf. Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Geldstrafe bis 150 zł oder auch Haft nach sich ziehen.

S. W. 1098. Den Stand des Dollar an der Warschauer Börse vom 13. September 1921 konnen wir Ihnen nicht sagen, da der Dollar in der Zeit vom 11. 9. bis 14. 9. dort nicht notiert worden ist. Unter Berücksichtigung der Kurse vom 10. September (3825) und 14. Sept. (4450) waren Ihre 856 000 poln. Mark ungefahr gleich 207 Dollar.

Dollarkurse an der Warschauer Börse.

1926	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1.	—	7.30	7.65	7.90	—	10.90
2.	8.20	7.30	7.63		—	10.75
3.	—	—	7.63	—	—	—
4.	8.10	7.29	7.63		9.90	10.25
5.	8.15	7.29	7.63	—	9.90	10.00
6.	—	7.30	7.63	7.90	10.20	—
7.	8.10	—	—	8.10	10.40	10.00
8.	8.10	7.30	7.63	8.40	10.40	10.00
9.	8.00	7.30	7.63	9.00	—	10.00
10.	—	7.30	7.63	9.20	10.40	10.00
11.	7.75	7.30	7.63	—	10.10	10.00
12.	7.00	7.30	7.70	9.20	10.00	10.00
13.	7.00	7.30	7.80	9.00	—	—
14.	7.00	—	—	8.90	—	10.00
15.	7.20	7.32½	7.90	8.85	—	10.00
16.	7.30	7.35	8.00	8.85	—	10.00
17.	—	7.40	8.00	8.85	10.40	10.00
18.	7.30	7.50	8.00	—	10.50	10.00
19.	7.30	8.05	7.95	9.20	10.90	—
20.	7.30	8.05	7.90	9.60	11.10	—
21.	7.30	—	—	9.90	11.10	10.00
22.	7.30	7.92½	7.90	9.90	—	10.00
23.	7.30	7.82½	7.90	9.70	—	10.00
24.	—	7.75	7.90	9.70	—	10.00
25.	7.30	7.73	7.90	—	11.00	10.00
26.	7.30	7.73	7.90	9.70	11.00	—
27.	7.30	[illegible]	7.90	9.70	11.00	—
28.	7.30	—	—	9.70	11.00	10.00
29.	7.30	—	7.90	9.70	11.00	—
30.	7.30	—	7.90	9.70	—	9.80
31.	—	—	7.90	—	10.90	—
Durchschnitt	**7.48**	**7.50**	**7.80**	**9.16**	**10.59**	**10.08**

Verantwortlich fur den redaktionellen Teil Guido Baehr für den Anzeigenteil Hans Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6 Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.